

XIII. Nachtrag zum Steuergesetz

vom 14. August 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Oktober 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»³ wird wie folgt geändert:

Art. 45

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) (**geändert**) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f dieser Bestimmung fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4800.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 2400.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um Fr. 500.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn keine Beiträge nach Bst. d und e dieser Bestimmung abgezogen werden. Sie erhöhen sich um Fr. ~~600~~**1000**.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

1 ABl 2017, 3263 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 13. Juni 2018; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 14. August 2018; in Vollzug ab 1. Januar 2019.

3 sGS 811.1.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

St.Gallen, 13. Juni 2018

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Imelda Stadler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der XIII. Nachtrag zum Steuergesetz wurde am 14. August 2018 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 3. Juli bis 13. August 2018 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

St.Gallen, 14. August 2018

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁴ Siehe ABl 2018, 3072 f.

⁵ Referendumsvorlage siehe ABl 2018, 2615 f.